VERORDNUNG (EWG) Nr. 3075/78 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1978

über Durchführungsbestimmungen zu den besonderen Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6, Artikel 3 Unterabsatz 2 und Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Rücksicht auf die normalen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt ist vorzusehen, daß die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises für Sojaschrot mindestens einmal monatlich erfolgt.

Für die zugrunde gelegten Angebote und Preise sind Anpassungen zum Ausgleich etwaiger Unterschiede gegenüber der Aufmachung, der Qualität, den Lieferbedingungen und dem Lieferort, die für die Ermittlung des durchschnittlichen Weltmarktpreises maßgebend sind, vorzusehen.

Es sind die Mindestangaben vorzusehen, die in den Erklärungen über die Aussaatflächen enthalten sein müssen und die zur Identifizierung dieser Flächen notwendig sind. Es kann jedoch nicht verlangt werden, daß diese Meldungen für Flächen, auf denen die Aussaat bereits stattgefunden hat, zu machen sind.

In bestimmten Fällen werden die Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen zu Flocken verarbeitet, die zur Beimischung in Futtermittel durch einen anderen Betrieb als den Verarbeitungsbetrieb dieser Erzeugnisse bestimmt sind. Es erscheint angezeigt, die so verarbeiteten Erzeugnisse nicht von der Beihilfe auszuschließen.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 sind Rahmenbestimmungen festzulegen, denen die von den Futtermittelherstellern geschlossenen Verträge entsprechen müssen.

Um die Kontrolle des Beihilfeanspruchs zu erleichtern, muß der Vertrag die vertraglich vereinbarte Menge oder die Fläche, auf der das betreffende Erzeugnis gesät worden ist, sowie den dem Landwirt gezahlten oder zu zahlende Preis angeben. Zum gleichen Zweck ist vorzusehen, daß die Verträge bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen sind.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Beihilferegelung in dem Fall zu gewährleisten, in dem der Hersteller den Vertrag nicht mit dem landwirtschaftlichen Erzeuger abschließt, oder der Vertrag mit einem Erzeuger in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen wird, erscheint es angezeigt, nochmals eine Bescheinigung auszustellen, in der insbesondere die Einhaltung des dem Erzeuger zu zahlenden Mindestpreises bestätigt wird.

Nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 des Rates vom 19. Juni 1978 zum Erlaß der Grundregeln betreffend die Sondermaßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (2) kontrollieren die Erzeugermitgliedstaaten durch Stichproben an Ort und Stelle die Richtigkeit der Flächenangaben in den Meldungen. Um die Wirksamkeit dieser Kontrolle zu gewährleisten, ist vorzusehen, daß sie eine repräsentative Zahl von Meldungen betrifft.

Es müssen die Angaben festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten sich gegenseitig zur Identifizierung der Flächen zu übermitteln haben, auf denen die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Erzeugermitgliedstaat verwendeten Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen erzeugt worden sind.

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Einbringung der Erzeugnisse in das Futtermittelherstellungsunternehmen sowie deren Verwendung kontrollieren. Um die Wirksamkeit der Kontrolle in diesem Unternehmen zu gewährleisten, sind der Begriff des Unternehmens zu definieren und die Einzelheiten der Kontrolle festzulegen.

Die Kontrolle hat auf der Grundlage der Warenbuchführung der Unternehmen zu erfolgen.

Um den Absatz der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen zu erleichtern, ist vorzusehen, daß der Beihilfesatz anwendbar ist, der an dem Tag in Kraft ist, an dem der Futtermittelhersteller bei der zuständigen Stelle die Kontrolle der Erzeugnisse in der Fabrik beantragt.

---

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 8.

(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 5.

Das reibungslose Funktionieren der Beihilferegelung setzt voraus, daß die Mitgliedstaaten eine Bescheinigung erstellen, in der die Menge, für die Anspruch auf Beihilfe besteht, sowie der Beihilfesatz festgelegt werden. Aus Gründen der ordnungsgemäßen Verwaltung ist vorzusehen, daß die Verwendung der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Futtermitteln innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt.

Im Interesse der einheitlichen Anwendung der Beihilferegelung sind die Einzelheiten für die Auszahlung der Beihilfe festzulegen.

Es empfiehlt sich, ein Kriterium für die Mindestfolge der Beihilfefestsetzung festzulegen. Es dürfte ausreichend sein, daß die Beihilfe mindestens einmal monatlich angewendet wird.

Das derzeit in Frankreich angewandte System sieht vor, daß der Hersteller einen Mindestpreis einhält, der geringfügig unter dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 1120/78 des Rates vom 22. Mai 1978 (1) festgesetzten Mindestpreis liegt. Für die Erzeugnisse, die im Rahmen der vor Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung abgeschlossenen Verträge geliefert werden, sollte aus Billigkeitserwägungen die Verpflichtung zur Einhaltung dieses letzteren Mindestpreises nicht gelten.

Für den Fall, daß die Gemeinschaftsbeihilfe niedriger als die einzelstaatliche Beihilfe festgesetzt wird, würde die Aufhebung dieser Beihilfe die Hersteller, die vor Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung Verträge abgeschlossen haben, mit Sicherheit benachteiligen.

Frankreich ist zu ermächtigen, die einzelstaatliche Beihilfe unter gewissen Bedingungen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 beizubehalten.

Die vorliegende Verordnung soll an die Stelle der Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 (2) der Kommission, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2286/78 (3), treten. Die Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 ist daher aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Futtermittelhersteller: jedes Unternehmen, das über die notwendigen Anlagen zum Vermahlen von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für die Beimischung in Futtermittel verfügt;

2. Erzeuger: jede natürliche oder juristische Person, die in ihrem Betrieb Erbsen, Puffbohnen oder Ackerbohnen, die zur Verwendung in der Futtermittelherstellung bestimmt sind, anbaut;

3. Erster Käufer: jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen der Futtermittelhersteller, die mit einem Erzeuger einen Vertrag abschließt, der die Bedingung des Artikels 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 erfüllt;

4. Vertrag: ein zwischen einem Futtermittelhersteller und einem Erzeuger oder einem Käufer geschlossener Vertrag, mit dem sich der Hersteller und der Vertragspartner verpflichten,

   — die Mengen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gesunder und handelsüblicher Qualität, die auf einer bestimmten Fläche zu ernten sind, oder

   — die in dem Vertrag angegebene Menge

   abzunehmen bzw. zu liefern oder einem zwischen einem ersten Käufer und einem Erzeuger geschlossenen Vertrag, mit dem sich der erste Käufer und der Hersteller verpflichten,

   — die Mengen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gesunder und handelsüblicher Qualität,

   — die auf einer bestimmten Fläche zu ernten sind,

   oder

   — der in dem Vertrag angegebenen Menge entsprechen,

   abzunehmen bzw. zu liefern.

Weltmarktpreis

Artikel 2

(1) Der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojaschrot wird einmal monatlich ermittelt. Bei bedeutenden Änderungen der Weltmarktlage wird er jedoch so oft wie notwendig geändert.

Er wird für 100 kg ermittelt und entspricht dem arithmetischen Mittel der in den fünf Werktagen vor dem Tag der Ermittlung festgestellten Angebote und Notierungen.

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 11.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 275 vom 30. 9. 1978, S. 77.

(2) Die Kommission berücksichtigt nur die günstigsten Angebote und Notierungen für Lieferungen binnen 30 Tagen nach dem Datum der Feststellung.

Artikel 3

(1) Betreffen die Angebote und Notierungen

a) ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis, so wird der Betrag durch Abzug des sich aus dieser Angebotsform ergebenden Mehrwerts berichtigt;

b) eine andere als die Standardqualität, für die der Auslösungspreis festgesetzt wurde, so wird der Preis gemäß dem im Anhang A aufgeführten Koeffizienten berichtigt;

c) Erzeugnisse, die auf der Basis „Kosten und Fracht" geliefert wurden, so erhöht sich ihr Betrag um 0,2 v. H. für die Versicherungskosten;

d) cif nach einem anderen Grenzübergangsort als Rotterdam gelieferte Erzeugnisse, so wird ihr Betrag unter Berücksichtigung des Unterschieds der Versand- und Versicherungskosten gegenüber einem Erzeugnis cif Rotterdam berichtigt;

e) ein cif Rotterdam geliefertes Erzeugnis, so erhöht sich ihr Betrag um 0,325 Rechnungseinheiten für Löschungs- und Versandkosten;

f) Erzeugnisse, die „fas", „forb" oder anders geliefert werden, so erhöht sich ihr Betrag um Verlade-, Versand- bzw. Versicherungskosten ab dem Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 werden nur die niedrigsten Verlade-, Versand- und Versicherungskosten in Ansatz gebracht.

Artikel 4

Wird Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 angewendet, so werden die günstigsten Notierungen und Angebote

— für Sojaschrot in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam,

— für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Wertunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojaschrot berichtigt,

zugrunde gelegt.

Erklärung und Vertrag

Artikel 5

(1) Die Erklärung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 des Rates wird bei der Stelle, die zu diesem Zweck von dem Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis ausgesät wurde, benannt wird, vor einem vom betreffenden Mitgliedstaat zu bestimmenden Zeitpunkt hinterlegt. Dieser Termin richtet sich nach dem Zeitraum, in dem die Kontrolle im Sinne von Artikel 9 der gleichen Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat durchgeführt wird.

(2) Die Erklärung enthält mindestens

— den Namen, die Vornamen und die Anschrift desjenigen, der die Erklärung abgibt;

— die mit Erbsen, Puffbohnen oder Ackerbohnen für Futterzwecke bestellte Fläche in Hektar und Ar;

— die grundbuchamtliche Kennummer der bestellten Flächen oder eine von der für die Kontrolle zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Angabe.

(3) Die zuständige Stelle versieht jede Erklärung mit einer Eintragungsnummer und teilt dies dem betreffenden Erzeuger mit.

(4) Abweichend von Absatz 1 wird für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die vor dem 31. Oktober 1978 geerntet werden, keine Erklärung verlangt.

Artikel 6

(1) Der Futtermittelhersteller hinterlegt den abgeschlossenen Vertrag mindestens eine Woche vor dem Zeitpunkt, an dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in sein Unternehmen eingebracht werden, bei der Stelle, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen zur Futtermittelherstellung verwendet werden, bestimmt ist. In den in den folgenden Absätzen 2 und 3 genannten Fällen wird dem Vertrag die in Artikel 10 Absatz 2 genannte Bescheinigung beigefügt. Jedoch wird für die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 15. Februar 1979 in den Betrieb eingebracht werden, und für die eine Kopie des zwischen Käufer und Erzeuger abgeschlossenen Vertrages nicht vor Inkrafttreten der vorstehenden Verordnung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 vorgelegt wurde, die Bescheinigung spätestens am 15. Februar 1979 hinterlegt. Die Mitgliedstaaten können die Mindestanbauflächen und/oder die Mindestmenge, für die der Vertrag eingereicht werden kann, festlegen.

(2) Falls der von dem Futtermittelhersteller zu hinterlegende Vertrag mit einem Erzeuger in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die betreffenden Erzeugnisse verwendet werden, abgeschlossen worden ist, wird bei der zuständigen Stelle des Erzeugermitgliedstaats eine Vertragskopie hinterlegt.

Für die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 15. Februar 1979 in den Verarbeitungsbetrieb eingebracht werden, wird jedoch die Vertragskopie spätestens am 31. Januar 1979 hinterlegt.

(3) Falls der von dem Futtermittelhersteller zu hinterlegende Vertrag mit einer anderen Person als dem Erzeuger abgeschlossen worden ist, hinterlegt der erste Käufer den Vertrag, den er mit dem Erzeuger abgeschlossen hat, bei der zuständigen Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen geerntet worden sind.

Für die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 15. Februar 1979 in den Verarbeitungsbetrieb eingebracht werden, wird jedoch der zwischen dem ersten Käufer und dem Erzeuger abgeschlossene Vertrag spätestens am 31. Januar 1979 hinterlegt.

Artikel 7

Jeder mit dem Erzeuger abgeschlossene Vertrag enthält mindestens:

a) Name, Vorname, Anschrift und Unterschrift der Vertragsparteien;

b) Datum des Vertragsabschlusses;

c) außer für die bis zum 31. Oktober 1978 geernteten Erzeugnisse die Eintragsnummer der in Artikel 5 genannten Erklärung;

d) das Wirtschaftsjahr, in dem die Erzeugnisse geerntet wurden;

e) falls dieser Vertrag mit einem Hersteller abgeschlossen worden ist, den Bestimmungsort des geernteten Erzeugnisses;

f) die Angabe der Menge der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die Gegenstand des Vertrages sind, ersatzweise die Angabe der Fläche in Hektar und Ar, auf der das Vertragserzeugnis geerntet werden wird;

g) der dem Erzeuger je Gewichtseinheit zu zahlende Preis.

Artikel 8

(1) Der dem Erzeuger zu zahlende Preis gilt für gesunde und handelsübliche Ware der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 angegebenen Qualität, ab Erzeugerbetrieb und auf Fahrzeug des Käufers verladen.

(2) Für jeden Punkt Feuchtigkeit und/oder Fremdbesatz über oder unter den Werten für die Qualität im Sinne von Absatz 1 wird ein Zuschlag oder Abschlag von 1 v. H. berechnet. Überschreitet der Feuchtigkeitsgehalt jedoch 18 v. H. oder überschreitet der Prozentsatz der Fremdmaterie 1,5 v. H. bzw. überschreitet der Prozentsatz an Fremdbesatz einschließlich Fremdmaterie 5 v. H., so sind die anzuwendenden Abschläge auf die Sätze, um die die vorstehend genannten Prozentsätze überschritten werden, zwischen den beiden Vertragsparteien zu vereinbaren.

Kontrolle

Artikel 9

Die stichprobenweise Kontrolle der Flächenangaben in den in Artikel 5 vorgesehenen Erklärungen erstreckt sich auf mindestens 5 v. H. der hinterlegten Erklärungen. Diese Kontrollen sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, der möglichst kurz vor der Ernte liegt.

Artikel 10

(1) Die zuständige Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen erzeugt worden sind, überprüft bei dem mit dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag,

a) daß der Vertrag die Angaben gemäß Artikel 7 enthält;

b) außer bei Verträgen, die bis zum 31. Oktober 1978 geerntete Erzeugnisse betreffen,

— ob eine Erklärung mit der gleichen Eintragsnummer hinterlegt worden ist,

— ob bereits ein anderer Vertrag zur gleichen Erklärung hinterlegt worden ist.

— ob die Flächenangaben in der Erklärung einer Kontrolle nach Artikel 9 unterzogen worden sind,

— bei Verträgen, die sich auf eine Menge beziehen, ob die Menge derjenigen entspricht, die auf der in der Erklärung angegebenen Fläche geerntet werden konnte;

c) daß der dem Erzeuger gezahlte Preis unter Berücksichtigung von Artikel 8 mindestens dem in Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der

Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 genannten Mindestpreis entspricht.

(2) In den in Artikel 6 Absätze 2 und 3 genannten Fällen stellt die zuständige Stelle, wenn der Vertrag den Bedingungen von Buchstaben a) und c) des vorhergehenden Absatzes entspricht und die nach Buchstabe b) durchzuführende Prüfung keine Beanstandung ergab, demjenigen, der den Vertrag hinterlegt hat, eine Bescheinigung aus, in der die durchgeführte Überprüfung gemäß Absatz 1 mit Angabe der Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die Gegenstand des Vertrages sind, oder gegebenenfalls die betreffende Fläche bestätigt wird.

(3) Bei ihrer Ausstellung wird die in Absatz 2 genannte Bescheinigung mit einer von der ausstellenden Stelle zugeteilten Nummer sowie der Unterschrift und dem Stempel dieser Stelle versehen.

Der Nummer gehen je nach dem Land, das die Bescheinigung ausstellt, folgende(r) Buchstabe(n) voraus: B für Belgien, D für Deutschland, F für Frankreich, I für Italien, L für Luxemburg, NL für die Niederlande, DK für Dänemark, IR für Irland und UK für das Vereinigte Königreich.

Das Original der Bescheinigung ist für den Antragsteller bestimmt, während eine Kopie von der ausstellenden Stelle aufbewahrt wird.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Stempelabdrücke der ausstellenden Stelle sowie die Faksimile.

Die Kommission unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten.

(5) Auf Antrag jedes Inhabers einer in Absatz 2 genannten Bescheinigung und nach der Hinterlegung dieser Bescheinigung durch den Inhaber stellt die Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, als Ersatz für die hinterlegte Bescheinigung und für eine Gesamtmenge Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen, die der in der hinterlegten Bescheinigung angegebenen Menge entspricht, Bescheinigungen für Mengen aus, die geringer sind als die in der hinterlegten Bescheinigung angegebenen.

Jede ausgestellte Ersatzbescheinigung wird mit der gleichen Nummer wie die ursprüngliche Bescheinigung sowie einer ergänzenden Nummer versehen.

Artikel 11

Falls die Echtheit der Bescheinigung oder der darin enthaltenen Angaben und Sichtvermerke bezweifelt wird, senden die zuständigen einzelstaatlichen Stellen das beanstandete Dokument oder eine Fotokopie davon zu Kontrollzwecken an die ausstellende Stelle zurück. Im Falle der Anwendung des vorhergehenden Unterabsatzes übermitteln die Stellen, die das beanstandete Dokument zurückgeschickt haben, dem Betreffenden auf dessen Antrag eine Empfangsbestätigung.

Artikel 12

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Unternehmen

a) jeder Raum oder andere Platz, der sich auf dem Gelände des Futtermittelherstellungsbetriebs befindet, und

b) wenn die betreffenden Erzeugnisse nicht auf dem Gelände des Futtermittelherstellungsbetriebs gelagert werden können, jeder Raum außerhalb dieses Geländes, sofern er die erforderliche Gewähr für die Kontrolle der gelagerten Erzeugnisse bietet und von der mit der Kontrolle beauftragten Stelle im voraus genehmigt worden ist.

(2) Die Feststellung des Gewichts und die Entnahme von Proben nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 erfolgen bei der Einbringung in das Unternehmen, in dem Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen verwendet werden.

(3) Die Probeentnahme, die Zerkleinerung der Laborproben zu Analyseproben sowie die Bestimmung des Gehalts an Fremdbesatz und an Feuchtigkeit erfolgen nach einem für die gesamte Gemeinschaft einheitlichen Verfahren. Bis zur Festlegung des Gemeinschaftsverfahrens können die Mitgliedstaaten jedoch die von ihnen gewählten Methoden anwenden.

(4) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen verarbeitet worden sind, überprüft die Übereinstimmung der in der Bescheinigung angegebenen Menge oder gegebenenfalls Fläche mit den Angaben in dem vom Hersteller abgeschlossenen Vertrag. Wenn die Bescheinigung eine Fläche und der Vertrag eine Menge betrifft, überprüft die Stelle, ob die Menge derjenigen entspricht, die auf der angegebenen Fläche erzeugt werden kann. Wenn der Vertrag eine Menge und die Bescheinigung eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Fläche betrifft, kann die zuständige Stelle die in dem betreffenden Erzeugermitgliedstaat zuständige Stelle um Unterstützung bitten, um die genannte Übereinstimmung zu überprüfen.

Die zuständige Stelle vergewissert sich

— bei vom Hersteller abgeschlossenen Verträgen, die auf Mengen lauten, daß die gelieferte Menge die im Vertrag angegebene Menge nicht um mehr als 7 v. H. übersteigt;

— bei von den Herstellern abgeschlossenen Verträgen, die auf Flächen lauten, daß die gelieferte Menge der Menge entspricht, die auf der angegebenen Fläche erzeugt werden kann.

Überschreitet die gelieferte Menge den im ersten Gedankenstrich angegebenen Prozentsatz oder entspricht sie nicht der Menge, die auf der angegebenen Fläche erzeugt werden kann, so bewilligt die zuständige Stelle die Beihilfe nur für eine Menge, die je nach Fall 107 v. H. der im Vertrag angegebenen Menge, oder der, die auf der angegebenen Fläche erzeugt werden kann, entspricht. Falls der Vertrag eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Fläche betrifft, kann die zuständige Stelle die in dem betreffenden Erzeugermitgliedstaat zuständige Stelle um Unterstützung bitten, um die Übereinstimmung zwischen der in dem Vertrag angegebenen Fläche und der tatsächlich gelieferten Menge zu prüfen. Das Gewicht der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird in Kilogramm ausgedrückt und nach der im Anhang festgelegten Methode berichtigt.

Artikel 13

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt dürfen Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, deren Einbringung in das Unternehmen gemäß Artikel 12 nachgeprüft worden ist, dieses Unternehmen nicht mehr in unverarbeitetem Zustand verlassen. Ausgenommen hiervon sind Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die zu Flocken verarbeitet werden sollen, welche zur Beimischung in Futtermittel bestimmt sind, unter der Voraussetzung, daß die Flocken in dasselbe Unternehmen zurückgebracht werden, das sie als Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen verlassen haben.

Artikel 14

Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannte Kontrolle dient dazu, die Übereinstimmung der Mengen der in das Unternehmen eingebrachten Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen mit der Menge des gleichen Erzeugnisses und/oder der Flocken zu überprüfen, die in den Futtermitteln tatsächlich verwendet wurden.

Für die Kontrolle hat der Futtermittelhersteller für in der Gemeinschaft erzeugte und für eingeführte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen getrennt Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen zumindest hervorgehen:

— die eingegangenen Mengen, mit Angabe des Eigengewichts der Anlieferungen sowie für in der Gemeinschaft geerntete Erzeugnisse des Gehalts an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen;

— die Verlagerung der Erzeugnisse zwischen den in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a) angegebenen Räumen und Plätzen und den im selben Artikel Buchstabe b) angegebenen Räumen; ebenso wie das Verlassen der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die zur Verarbeitung zu Flocken bestimmt sind, und das Zurückbringen dieser Flokken;

— die bei der Herstellung von Futtermitteln verwendeten Mengen an Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die Mengen der erzeugten Futtermittel sowie die Mengen Futtermittel, die das Unternehmen verlassen haben.

Artikel 15

(1) Der in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 bezeichnete Antrag wird von dem Betreffenden frühestens bei der in Artikel 12 genannten Einbringung der Erzeugnisse in das Unternehmen und in jedem Fall vor ihrer Beimischung in den Futtermitteln eingereicht. Der Antrag wird schriftlich gestellt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist zugleich Beihilfeantrag.

Artikel 16

(1) Der in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannte Antrag kann nur für eine oder mehrere Partien gestellt werden. Eine Partie ist eine bestimmte Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, die beim Einbringen in das Unternehmen numeriert wird und für die gemäß Artikel 12 Absatz 3 eine Analyse durchgeführt wird.

(2) Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:

— Name, Vornamen und Anschrift des Antragstellers,

— die Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, für die die Beihilfe beantragt wird,

— die Nummer des oder der betreffenden Partie.

Artikel 17

Die zu gewährende Beihilfe ist die Beihilfe, die an dem Tag gilt, an dem der Antrag nach Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 gestellt wird.

Artikel 18

(1) Nach der Erfüllung der Kontrollen gemäß Artikel 10 und Artikel 12 Absatz 4 sowie nach Prüfung

des in Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannten Antrags erstellt die zuständige Stelle eine Beihilfebescheinigung. In dieser Bescheinigung werden angegeben:

— die gemäß Artikel 12 ermittelte Menge Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen, für die Anspruch auf Beihilfe besteht;

— der zu gewährende Beihilfebetrag.

(2) Die Bescheinigung wird in mindestens zwei Exemplaren ausgestellt; das erste Exemplar wird dem Antragsteller ausgehändigt, das zweite verbleibt bei der ausstellenden Stelle.

(3) Die Erteilung der Bescheinigung eröffnet Anspruch auf den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/78 genannten Beihilfenvorschuß, sofern ausreichende Sicherheit geboten wird.

(4) Abgesehen von Fällen höherer Gewalt verpflichtet die Bescheinigung dazu, die in der Bescheinigung angegebene Menge binnen 270 Tagen nach dem Ausstellungstag für Futterzwecke beizumischen.

Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die verarbeitete Menge, die nach der Methode des Antrags ermittelt wird, nicht um mehr als 2 v. H. unter der angegebenen Menge liegt.

Diese Menge bezieht sich auf ein Erzeugnis, dessen Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbesatz den für die Beihilfenfestsetzung maßgebenden Werten entspricht.

Beihilfe

Artikel 19

(1) Die Beihilfe wird nur für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen von gesunder und handelsüblicher Qualität gewährt.

(2) Die Beihilfe wird auf Vorlage der Bescheinigung gewährt, nachdem die mit der Kontrolle beauftragte Stelle bestätigt hat, daß die in der Bescheinigung identifizierten Erzeugnisse während des in Artikel 18 Absatz 4 genannten Zeitraums verwendet worden sind. Wenn im Fall höherer Gewalt die identifizierte Menge nur teilweise während dieses Zeitraums beigemischt wurde, wird die Beihilfe entsprechend der tatsächlich beigemischten Menge gewährt. Die Zahlung der Beihilfe erfolgt binnen 120 Tagen nach der Vorlage der Bescheinigung.

Artikel 20

(1) Die Beihilfe wird monatlich einmal so festgesetzt, daß deren Anwendung am ersten Tag des Monats, der dem Tag der Festsetzung folgt, sichergestellt ist. Bei bedeutenden Änderungen der Weltmarktlage kann die Beihilfe so oft wie notwendig geändert werden.

(2) Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten sofort bei ihrer Festsetzung und in jedem Fall noch vor ihrem Inkrafttreten die für 100 kg Erzeugnis zu gewährenden Beihilfesätze mit.

Artikel 21

Die Französische Republik kann bis zum 30. Juni 1979 die einzelstaatliche Beihilferegelung für in ihrem Hoheitsgebiet geerntete und für die Fütterung bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen beibehalten.

Die vorgenannte Beihilfe darf jedoch nicht höher sein als die Differenz zwischen dem am 1. Juli 1978 geltenden Betrag, der sich aus der Anwendung der einzelstaatlichen Regelung ergibt, und dem Betrag der Beihilfe im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78.

Artikel 22

Die Verordnung (EWG) Nr. 1526/78 wird aufgehoben.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1978

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

ANHANG A

Ausgleichskoeffizient der verschiedenen Qualitäten von Sojabohnenkuchen

Sojabohnenkuchen mit Eiweißgehalt von:	Ausgleichskoeffizient vom Preis abzuziehender Betrag
46 — 48 %	— 0,560
49 — 50 %	— 1,120

ANHANG B

Methode zur Berechnung des Gewichts von Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen

$$\frac{100 - (i + h)}{100 - (i_1 + h_1)} \times q = X$$

i = ermittelte Fremdbestandteile der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Gewichtshundertteilen,

h = ermittelter Feuchtigkeitsgehalt der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen in Gewichtshundertteilen,

i_1 = Fremdbestandteile
h_1 = Feuchtigkeit
} der Qualität, für die die Beihilfe festgesetzt wird,

q = Menge der Anlieferung für Erzeugnisse in kg,

X = berichtigtes Gewicht der Erzeugnisse in kg.

Bemerkung:

Für den Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbestandteilen gelten nur die ersten beiden Dezimalstellen.